

Orientierungsrahmen der Beratung im Förderprogramm IQ

Selbstverständnis, Angebot und Akteure

 Fachstelle „Beratung und Qualifizierung“

Impressum

Herausgeber:

IQ Fachstelle „Beratung und Qualifizierung“

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung

Rollnerstr. 14
90408 Nürnberg

www.f-bb.de



Autorinnen und Redaktion:

Ariane Baderschneider

Ulrike Benzer

Jana Hoffmann

Alle Rechte vorbehalten

©2016

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Inhalt

1	Zweck	4
2	Selbstverständnis der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung	4
3	Leistungsspektrum der IQ Anlaufstellen	6
3.1	Fachberatung zu Anerkennungsmöglichkeiten	7
3.2	Fachberatung zu Qualifizierungsmöglichkeiten	9
3.3	Erstinformation und Verweisberatung	11
3.4	Weitere Aufgaben (nicht Beratungsinhalte) für IQ Anlaufstellen und Landesnetzwerke	15
4	Strukturelle Umsetzung in den Landesnetzwerken	17
5	Akteure im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	18
5.1	Zuständige Anerkennungsstellen	18
5.1.1	Zuständige Anerkennungsstellen für die Gleichwertigkeitsprüfung	18
5.1.2	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)	19
5.2	Speziell auf den Beratungsbedarf von Anerkennungssuchenden ausgerichtete Stellen	20
5.2.1	Das Anerkennungsportal	20
5.2.2	Die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“	21
5.2.3	Anlaufstellen des Förderprogramms IQ	22
5.2.4	IQ externe Beratungsstellen	22
5.2.5	Einheitlicher Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie	22
5.3	Agenturen für Arbeit und Jobcenter	23
5.3.1	Agenturen für Arbeit und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen)	23
5.3.2	Jobcenter (zugelassene kommunale Träger)	24
5.4	Sonstige Beratungsstellen	24

1 Zweck

Das vorliegende Papier wurde als Orientierungsrahmen¹ für die Planung der vierten Förderphase (2015 bis 2018) im Förderprogramm IQ erstellt. Die Erstellung des Orientierungsrahmens erfolgte 2014 auf Basis des Schnittstellenpapiers in Diskussionen mit Beratenden, den Landeskoordinatorinnen und -koordinatoren und weiteren handlungsfeldrelevanten Akteuren.² Seit Anfang 2015 wurde das Förderprogramm IQ um den Handlungsschwerpunkt „Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ erweitert. Damit einher ging auch ein Ausbau der Beratung um den Bestandteil Qualifizierungsberatung. Das vorliegende Dokument wurde deshalb den neuen Gegebenheiten angepasst.

Der Orientierungsrahmen stellt das Selbstverständnis und das Leistungsspektrum der IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sowie deren mögliche strukturelle Ausgestaltung in den Landesnetzwerken dar. Darüber hinaus werden die im Feld der Anerkennung relevanten Akteure beschrieben. Er soll den Koordinationen der Landesnetzwerke und den Beratenden eine Orientierung über die Inhalte der IQ Beratung geben und somit beim inhaltlichen und strukturellen Auf- und Ausbau der Beratungsangebote unterstützen.

Die grundlegende Abstimmung zwischen den Akteuren der Anerkennungsberatung aus dem Schnittstellenpapier bleibt davon unberührt, kann bei Bedarf jedoch bundeslandspezifisch ergänzt werden. Im Zuge der Aktualisierung des Dokuments wurde Anfang 2016 auch eine Abstimmung mit den in Kapitel 5 dargestellten Akteuren durchgeführt, um deren Beschreibung ebenfalls neuen Gegebenheiten anzupassen.

2 Selbstverständnis der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Bevor auf die einzelnen Beratungsinhalte eingegangen wird, wird das Selbstverständnis der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung beschrieben. Die nachfolgende Definition und die Erläuterungen wurden im Rahmen von Workshops zur Qualitätsentwicklung in der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung mit Vertreterinnen und Vertretern der Beratungspraxis aus den Landesnetzwerken erarbeitet, die von der Fachstelle moderiert wurden.

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sind *neutrale, unabhängige* und *individuelle Fachberatungen*.

Ziel der **Anerkennungsberatung** ist es, Möglichkeiten aufzuzeigen, im Ausland erworbene *Qualifikationen* im Kontext der beruflichen Entwicklung von Ratsuchenden in Deutschland zu nutzen.

Ziel der **Qualifizierungsberatung** ist das Aufzeigen von *Qualifizierungsoptionen* zur Erlangung der beruflichen Anerkennung und/oder zur qualifikationsadäquaten Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Ratsuchenden werden im Prozess *bedarfsorientiert* begleitet und unterstützt. Die Beratung ist für die Ratsuchenden kostenfrei und kann *freiwillig* in Anspruch genommen werden.

¹ Der Orientierungsrahmen ist ein veränderliches Dokument. Er kann über die Laufzeit hinweg aufgrund von Kontextänderungen und Erfahrungen angepasst werden. Über evtl. Änderungen bzw. Ergänzungen entscheidet die Steuerungsgruppe des Förderprogramms IQ.

² Das **Schnittstellenpapier** vom März 2012 wurde als Grundlage für die Landesnetzwerke erarbeitet, um Anerkennungsberatung im eigenen Land aufzubauen. Außerdem wurde es genutzt, um mit weiteren Akteuren der Anerkennungsberatung (z.B. zuständige Anerkennungsstellen, Kammern, ZAB, Arbeitsverwaltung) Schnittstellen zu definieren und Angebote abzustimmen.

Den in der Definition genannten Begriffen wird folgende Bedeutung zugeschrieben:

- Die **Neutralität** und **Unabhängigkeit** der Beratung bedeutet, dass im Fokus die persönliche Situation und die persönlichen Ziele des/der Ratsuchenden stehen und ihm/ihr seine/ihre Möglichkeiten transparent dargestellt werden, ohne dass (mögliche) Interessen der Institution oder des/der Beratenden die Darstellung der Möglichkeiten beeinflussen.
- Die **Individualität** der Beratung wird gewährleistet, indem das Potenzial des/der Ratsuchenden in den Mittelpunkt gerückt wird und dieses als Ausgangspunkt für den gesamten Beratungsprozess dient. Damit ist die Beratung immer einzelfallbezogen und bietet dem/der Ratsuchenden genau die Informationen und die Unterstützung, die er/sie benötigt, um eine selbstbestimmte Entscheidung treffen zu können.
- **Fachberatung** bezeichnet die Beratung durch Experten/-innen, die auf dieses Thema spezialisiert sind, indem sie Wissen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen vorhalten. Sie grenzt sich ab von „fachlicher Beratung“, die auch im Kontext weiterer Beratungsanlässe stattfinden kann. Die Beratenden müssen zwar in der Lage sein, Alternativen zum Anerkennungsverfahren zu erkennen und darüber zu informieren (z.B. Externenprüfung, Existenzgründung), für eine umfassende Beratung findet jedoch ein Verweis an die entsprechenden Netzwerkpartner statt.
- Die Beratung bezieht sich auf im Ausland erworbene **Qualifikationen**. Konkret sind damit schulische, akademische und berufliche Qualifikationen gemeint, die eine Grundlage für ein Anerkennungsverfahren in Deutschland oder einen alternativen Weg zur qualifikationsadäquaten Beschäftigung in Deutschland sein können. Die Beratung bezieht sich dabei nicht nur auf formale Abschlüsse, sondern bezieht z.B. auch im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung mit ein.
- **Qualifizierungsoptionen** sind je nach der vorliegenden beruflichen Qualifikation des/der Ratsuchenden unterschiedlich: Geht es um einen Beruf, für den eine Anerkennung angestrebt wird und für den ein Bescheid mit Auflagen bzw. mit wesentlichen Unterschieden vorliegt, gilt es passende Ausgleichsmaßnahmen bzw. Anpassungsqualifizierungen zu finden, um dadurch eine volle Anerkennung zu erreichen. Bei Personen mit nicht reglementierten akademischen Abschlüssen kommen Brückenmaßnahmen für eine Qualifizierung in Frage. Für Ratsuchende, bei denen ein Anerkennungsverfahren (voraussichtlich) nicht erfolgreich ist oder nicht in Frage kommt, gibt es alternative Qualifizierungswege (z.B. die Vorbereitung auf eine Externenprüfung). Darüber hinaus besteht bei vielen Ratsuchenden der Bedarf an (berufsbezogenen) Sprachkursen.
- Die **Bedarfsorientierung** im Prozess der Begleitung und Unterstützung der Ratsuchenden ist stark verschränkt mit der Individualität der Beratung. Je nachdem, welche Begleitung und Unterstützung Ratsuchende in Anspruch nehmen wollen, variieren Inhalte und Umfang der Unterstützung.
- Aus Sicht des Förderprogramms IQ beruht die Inanspruchnahme einer IQ Beratungsleistung auf **Freiwilligkeit**. Das bedeutet, auch wenn Ratsuchende von anderen Stellen (z.B. Jobcenter, Arbeitsagentur, zuständige Anerkennungsstelle) verpflichtend in die Anerkennungs- oder Qualifizierungsberatung geschickt werden, führt IQ diese nur auf Wunsch des/der Ratsuchenden durch.

3 Leistungsspektrum der IQ Anlaufstellen

Im Folgenden wird zunächst das Leistungsspektrum der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in IQ³ dargestellt. Dabei wird zwischen **Fachberatung** und **Erstinformation mit Verweisberatung** unterschieden (Abschnitt 3.1 bis Abschnitt 3.3).⁴ Daran anschließend werden weitere Aufgaben benannt, die die Landesnetzwerke mit Unterstützung der IQ Anlaufstellen erfüllen müssen (Abschnitt 3.4).

- **Fachberatung** gibt es sowohl zu Fragen der Anerkennungsmöglichkeiten (**Anerkennungsberatung**) sowie zu Fragen der Qualifizierungsmöglichkeiten (**Qualifizierungsberatung**). Fachberatung bedeutet, dass es sich dabei im engeren Sinne um das Thema Anerkennung bzw. Qualifizierung handelt und zu diesen Beratungsinhalten ein spezialisiertes Expertenwissen vorliegen muss. Der/die Beratende unterstützt damit die Ratsuchenden bei der Orientierung, Entscheidungsfindung und im gesamten Prozess.
- **Erstinformation mit Verweisberatung** bezieht sich auf solche Beratungsinhalte, die mit dem Thema Anerkennung bzw. Qualifizierung verknüpft sind und je nach Ratsuchendem/-r bei der Beratung eine Rolle spielen können. Dabei muss der/die Beratende bestimmte Grundinformationen zu diesen Fragen kennen und für die Inhalte soweit sensibilisiert sein, dass er/sie in der Lage ist, diese aus dem Beratungsgespräch zu identifizieren. Es findet jedoch keine umfassende Beratung statt, sondern eine Erstinformation und der Verweis an eine entsprechende andere (Fach-)Beratungsstelle. Die wichtigsten der relevanten Akteure im Feld der Anerkennung und Qualifizierung sind in Kapitel 5 beschrieben.

Das bedeutet, die IQ Anlaufstellen müssen sowohl die im Folgenden beschriebenen Inhalte der Fachberatung als auch die Inhalte der Erstinformation abdecken. Der Unterschied liegt im Detaillierungsgrad des jeweiligen Wissens: Zu den Inhalten, die unter Fachberatung beschrieben sind, muss ein fundiertes Fachwissen vorhanden sein. Zu den Inhalten der Erstinformation wird weniger tiefgehendes Wissen vorausgesetzt.

Der Orientierungsrahmen legt einen Mindeststandard an vorzuhaltenden Beratungsinhalten fest. Beratungsstellen oder Landesnetzwerke können für sich darüber hinausgehende Inhalte als Standard definieren.

In der Beratung werden sowohl Anfragen aus dem Inland wie auch Anfragen aus dem Ausland beantwortet.

³ Im Schnittstellenpapier wurde zur Abgrenzung von anderen Beratungsleistungen (Erstinformation z.B. über das Anerkennungsportal, Einstiegsberatung bei zuständigen Anerkennungsstellen), der Begriff Erstberatung für die IQ Anerkennungsberatung festgelegt. Darunter wurden Inhalte gefasst, die durch die Neusortierung des Leistungsspektrums nun der Fachberatung zu Anerkennungsmöglichkeiten zugeordnet wurden. Im vorliegenden Dokument wird der Begriff Erstberatung deshalb nicht mehr verwendet.

⁴ Es wird nicht mehr zwischen MUST- und ADD-ON-Elementen unterschieden (wie im Schnittstellenpapier). Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Aufteilung nicht mehr der aktuellen Praxis entspricht. ADD-ON-Elemente wurden in der neuen Aufteilung größtenteils der Fachberatung zugeordnet.

Abb. 1 gibt einen Überblick über das Leistungsspektrum der IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung. Die Beratungsinhalte werden in den nachfolgenden Abschnitten 3.1 bis 3.4 im Einzelnen beschrieben.

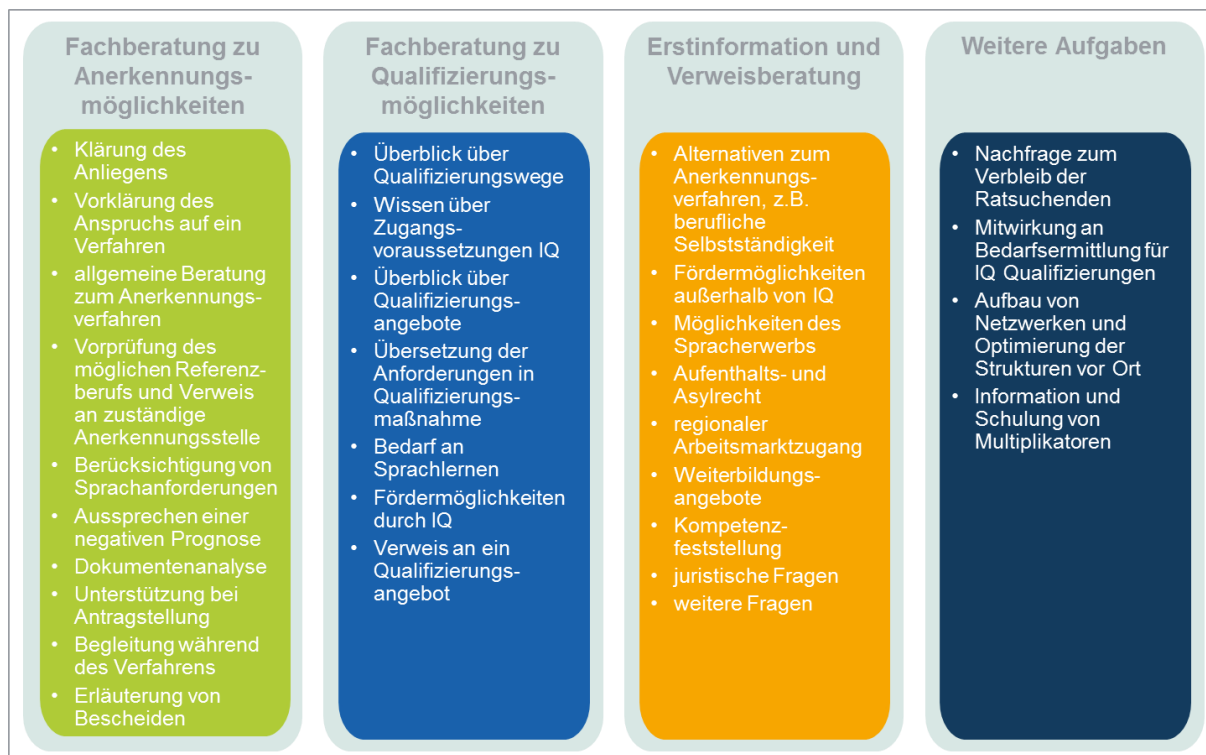


Abb. 1: Überblick über das Leistungsspektrum der IQ Beratung

3.1 Fachberatung zu Anerkennungsmöglichkeiten

Beratungsinhalt	Erläuterung
Vorklärung des Anliegens	Klärung, inwieweit das Anliegen von Ratsuchenden in einer Anerkennung der Auslandsqualifikation besteht bzw. inwieweit das Anstreben eines Anerkennungsverfahrens für das jeweilige Anliegen zielführend sein könnte. Hierbei sind auch alternative Möglichkeiten für die Ratsuchenden neben einem Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen.
Vorklärung des Anspruchs auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren	Auf Basis der Vorklärung des Anliegens muss geprüft werden, ob die rechtlichen Voraussetzungen für das Durchlaufen einer Gleichwertigkeitsfeststellung gegeben sind bzw. ob andere Verfahren der Anerkennung bzw. Zeugnisbewertung in Betracht kommen könnten.
Allgemeine Beratung zum Anerkennungsverfahren	Die Ratsuchenden werden über gesetzliche Grundlagen und das Verfahren informiert (z.B. erforderliche Dokumente) sowie auf mögliche Fördermaßnahmen (z.B. nach SGB II/III, Stipendienprogramm) zur Unterstützung der Antragstellung hingewiesen (z.B. Übernahme der Kosten für die Übersetzung von Dokumenten).

Beratungsinhalt	Erläuterung
Berücksichtigung von Sprachanforderungen , soweit diese für die Anerkennung bestehen	Bei manchen Berufen (z.B. Arzt/Ärztin ⁵) sind Deutschkenntnisse die Voraussetzung für eine Berufszulassung, in deren Rahmen auch die Gleichwertigkeitsprüfung stattfindet. In manchen Fällen können Ratsuchende bereits Zertifikate vorweisen. Ist dies nicht der Fall, muss der/die Beratende darauf hinweisen, dass für die Berufszulassung bestimmte Sprachzertifikate Voraussetzung sind. Für die Beratung zu einem passenden Sprachangebot kann auf die Qualifizierungsberatung verwiesen werden.
Identifizierung des möglichen deutschen Referenzberufs zum Zweck des Verweises an die richtige zuständige Anerkennungsstelle	Im Rahmen einer Vorklärung ist es zur Durchführung der Beratung erforderlich, den in Frage kommenden deutschen Referenzberuf zu identifizieren. Sollte dies nicht möglich sein, hat durch die Anerkennungsberatung ggf. die Einordnung in eine „Berufsgruppe“ zu erfolgen, anhand derer ein Verweis an die zuständige Anerkennungsstelle möglich ist. Dazu gehört auch ein Wissen über die Ausbildungsordnungen der wichtigsten und häufigsten Referenzberufe. ⁶ Die Prüfung und Festlegung des Referenzberufs selbst ist Aufgabe der zuständigen Anerkennungsstelle. Wenn keine eindeutige Identifizierung der zuständigen Anerkennungsstelle möglich ist, sollten telefonische Anfragen durch die Beratenden bei den in Frage kommenden zuständigen Anerkennungsstellen zur Klärung beitragen.
Ausprechen der negativen Prognose über den Ausgang eines Anerkennungsverfahrens in Rückkopplung mit den zuständigen Anerkennungsstellen	Soweit eine eindeutige Einschätzung über den negativen Ausgang eines angestrebten Anerkennungsverfahrens durch die Beratungsfachkräfte fachlich möglich ist (z.B. aufgrund fehlender Unterlagen oder des Fehlens eines passenden Referenzberufs), sprechen die Beratenden die negative Prognose aus, auf deren Basis der/die Ratsuchende Zugang zu Modul 4 („Vorbereitung auf die Externenprüfung“) des zweiten Handlungsschwerpunkts des Förderprogramms IQ erhalten kann. ⁷ Soweit fachlich erforderlich und in der praktischen Zusammenarbeit möglich, sollte eine Abstimmung mit der zuständigen Anerkennungsstelle – möglichst kostenneutral – erfolgen. Die durch die Beratungsfachkräfte ausgesprochene negative Prognose hat keine Rechtsverbindlichkeit, sie dient lediglich als Nachweis der Zugangsvoraussetzung für Modul 4. Die Ratsuchenden können auch trotz einer negativen Prognose durch die Beratungsfachkräfte ein Verfahren anstreben.
Dokumentenanalyse	Für das Anerkennungsverfahren ist oftmals eine Vielzahl von Dokumenten erforderlich. Die Beratenden erläutern, welche Unterlagen in welcher Form

⁵ Vgl. GMK-Beschluss von Juni 2014.

⁶ Orientierung zu den häufigsten Berufen kann die amtliche Statistik oder der Länderbericht der IQ Fachstelle „Beratung und Qualifizierung“ liefern. Eine strukturierte und transparente Arbeitsteilung und die Nutzung vorhandener Portale sind hier sinnvoll.

⁷ Zugang zu Modul 4 ist ebenfalls möglich, wenn der/die Ratsuchende bereits einen Ablehnungsbescheid erhalten hat.

Beratungsinhalt	Erläuterung
	vorzulegen sind (z.B. Übersetzung, beglaubigte Kopie), und unterstützen bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen. Ggf. setzen sie sich auch mit der zuständigen Anerkennungsstelle in Verbindung.
Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen	Beim Ausfüllen von Anträgen können vielfältige Fragen auftauchen. Die Beratenden begleiten und unterstützen die Ratsuchenden deshalb beim Ausfüllen von Anträgen. Ggf. setzen sie sich auch mit der zuständigen Anerkennungsstelle in Verbindung.
Begleitung während des Anerkennungsprozesses	Der Anerkennungsprozess kann sich über mehrere Monate hinziehen, da eventuell mehrere Behörden und Stationen berücksichtigt werden müssen. Die IQ Anlaufstellen leisten bei Bedarf Unterstützung.
Erläuterung von Bescheiden	Die Bescheide sind oftmals nicht leicht lesbar. Ratsuchende können sich mit ihrem Bescheid an die IQ Anlaufstellen wenden. Die Beratenden „übersetzen“ den Bescheid dann in nächste Schritte. ⁸ Dieser Service ist auch den Agenturen für Arbeit (AA) und den Jobcentern (JC) anzubieten. Sollte eine Qualifizierung notwendig sein, wird an die IQ Qualifizierungsberatung verwiesen.

3.2 Fachberatung zu Qualifizierungsmöglichkeiten

Beratungsinhalt	Erläuterung
Überblick über Qualifizierungswege im Kontext des Anerkennungsgesetzes	<p>Im Rahmen des Handlungsschwerpunkts 2 im Förderprogramm IQ gibt es vier Module, in denen Qualifizierungen angeboten werden. Die Beratenden müssen diese und die damit verbundenen Qualifizierungswege kennen. Im Einzelnen sind dies: Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen (Modul 1), Anpassungsmaßnahmen im Bereich der nicht reglementierten dualen Berufe (Modul 2), Brückenmaßnahmen für Akademiker/-innen (Modul 3) und Vorbereitungsmaßnahmen auf die Externenprüfung bei negativem Ausgang oder negativer Prognose des Anerkennungsverfahrens (Modul 4). Darüber hinaus gibt es Kurse zum (berufsbezogenen) Sprachlernen. Inhalte des Sprachlernens sind größtenteils in den Qualifizierungen selbst integriert, es gibt aber auch eigenständige Kurse zum Spracherwerb.</p> <p>Je nach Maßnahme kommen verschiedene Lernformen (z.B. virtuell, Präsenzveranstaltungen, Blended Learning) und unterschiedliche Lernorte (z.B. Betrieb, Bildungsdienstleister, Berufsschule, Hochschule u.a.) in Betracht. Die Beratenden erläutern den Ratsuchenden die bestehenden Möglichkeiten.</p>

⁸ Dies sollte ganz offensiv angeboten werden, da so Ratsuchende bei Bedarf an passende Qualifizierungen weiter vermittelt werden können.

Beratungsinhalt	Erläuterung
Zugangsvoraussetzungen zu IQ Qualifizierungen	Die Teilnahme an IQ Qualifizierungen ist für Ratsuchende kostenlos. Die Beratenden müssen die Ratsuchenden auf die Zugangsvoraussetzungen hinweisen. Teilnahmevoraussetzung für Modul 1 und Modul 2 ist es, dass der/die Ratsuchende ein Anerkennungsverfahren durchlaufen hat, in dem wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Um an einer Maßnahme in Modul 3 teilzunehmen, ist ein akademischer Abschluss notwendig. Eine Zeugnisbewertung der ZAB ist hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich. Zugangsvoraussetzung für Modul 4 ist eine negative Prognose (durch die Anerkennungsberatung oder zuständige Anerkennungsstelle) für das Anerkennungsverfahren oder ein negativer Bescheid. Darüber hinaus muss zur Teilnahme an einer Externenprüfung mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit im jeweiligen Beruf an Berufserfahrung nachgewiesen werden.
Überblick über vorhandene Qualifizierungsangebote	Die Beratenden haben einen Überblick über vorhandene IQ Qualifizierungsangebote bundesweit (v.a. virtuelle Angebote), insbesondere aber in ihrem Landesnetzwerk. Hilfestellung hierbei bietet die Datenbank KURSNET, das Anerkennungsportal sowie die Übersicht über IQ Teilprojekte von MUT IQ. Die Beratenden müssen darüber hinaus Qualifizierungsangebote außerhalb von IQ kennen, wenn IQ kein entsprechendes Angebot vorhält bzw. falls bei einem IQ Angebot bereits alle Plätze belegt sind. Auch hier kann KURSNET unterstützend verwendet werden, aber auch andere (regionale) Weiterbildungsdatenbanken.
Übersetzung des inhaltlichen und persönlichen Qualifizierungsbedarfs in eine Maßnahme	Die Beratenden unterstützen im Bereich der Module 1 und 2 bei der Übersetzung der Bescheide in notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit in Abstimmung mit der Anerkennungsstelle. Im Bereich der nicht reglementierten Akademiker und Akademikerinnen erfolgt die Suche nach geeigneten Qualifizierungsmöglichkeiten auf Grundlage der individuellen beruflichen Ziele und bisherigen Qualifikationen und Berufserfahrung. Dabei berücksichtigen sie die individuellen Lebensumstände der Ratsuchenden (z.B. Anzahl der Stunden für eine Qualifizierung pro Woche, Kinderbetreuung, finanzielle Situation) und Vor- und Nachteile verschiedener Lernformen.
Bedarf an berufsbezogenem und/oder allgemeinem Sprachlernen im Zusammenhang mit der Qualifizierung	Soweit sich das Erfordernis eines bestimmten alltagspraktischen und/oder berufsbezogenen Sprachniveaus aus dem Verfahren der Berufszulassung ergibt, sind die Ratsuchenden hierüber in Kenntnis zu setzen. Falls ein passendes Sprachkursangebot innerhalb oder außerhalb von IQ existiert, ist an dieses zu verweisen.
Fördermöglichkeiten durch das Förderprogramm IQ (Individualförderung)	Die Teilnahme an einer IQ Qualifizierung ist kostenlos. Unter bestimmten Voraussetzungen können für Teilnehmende, die keinen Anspruch nach dem SGB II oder SGB III haben, Kosten übernommen werden, die zum Erreichen des Maßnahmenziels erforderlich sind (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten, Lernma-

Beratungsinhalt	Erläuterung
	terialien, Unterstützung zum Lebensunterhalt). Je nach Landesnetzwerk sind die Fördergegenstände und die Höhe der Fördermittel unterschiedlich. Auch die Beratung hierzu sowie die Mittelvergabe sind in den Landesnetzwerken unterschiedlich geregelt (z.B. durch die Koordination selbst, durch ein Teilprojekt). Die Beratenden haben einen Überblick, welche Fördermöglichkeiten es in ihrem Landesnetzwerk gibt, um bei Bedarf an ihre Landeskoordination oder das regionale Teilprojekt, das für die Vergabe der individuellen Fördermittel zuständig ist, zu verweisen.
Verweis an das Qualifizierungsangebot	Die Beratenden verweisen die Ratsuchenden an geeignete Qualifizierungsangebote im Sinne der Prozesskette.

3.3 Erstinformation und Verweisberatung

Erstinformationen zu	Erläuterung	Verweis an mögliche Fachberatung
Alternativen des Anerkennungsverfahrens	Ziel der Anerkennung ist (meist) eine qualifikationsadäquate Beschäftigung. Diese kann im Einzelfall evtl. auch durch andere Verfahren und Alternativen besser oder schneller erreicht werden. Die Beratenden müssen zwar in der Lage sein, Alternativen zum Anerkennungsverfahren zu erkennen und darüber zu informieren (z.B. Externenprüfung, Existenzgründung), für eine umfassende Beratung findet jedoch ein Verweis an die entsprechenden Netzwerkpartner statt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kammern ▪ Existenzgründungsberatung; Informationen auf www.wir-gruenden-in-deutschland.de ▪ Agenturen für Arbeit ▪ Jobcenter ▪ ZAB ▪ ...
Fördermöglichkeiten für Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung oder Qualifizierung und zur Finanzierung des Lebensunterhalts	Bezieher/innen von SGB II- und III- Leistungen erhalten von den Beratenden den Hinweis, dass sie sich über Fördermöglichkeiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (z.B. für Übersetzungen, Erstantrag) oder im Rahmen einer Qualifizierung (z.B. Maßnahmenkosten außerhalb von IQ, Lernmittel, Fahrtkosten) und über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt mit dem/der zuständigen Vermittler/-in aus AA/JC abstimmen müssen. Es handelt sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung im Ermessen der Vermittlungsfachkraft. Falls der/die Ratsuchende Bedarf hat, kann der/die Beratende die Klä-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ regional unterschiedlich; Information unter http://www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=9 ▪ Informationen auf dem Anerkennungsportal http://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle_hilfen.php

Erstinformationen zu	Erläuterung	Verweis an mögliche Fachberatung
	<p>rung dieser Fragen unterstützen.</p> <p>Die Beratenden müssen grundlegende Informationen über Fördermöglichkeiten durch Landes- oder Bundesprogramme geben können (z.B. Stipendienprogramme, Bildungscheck, Meister-BAföG). Für eine eingehende Beratung zu den individuellen Fördervoraussetzungen ist an entsprechende Stellen zu verweisen.</p>	
<p>Möglichkeiten des Spracherwerbs</p>	<p>Sofern sich nach Einschätzung der Beratenden ein Erfordernis des allgemeinsprachlichen und/oder berufsbezogenen Spracherwerbs – über die Anforderungen der Berufszulassung hinaus – ergibt (z.B. um die Chancen auf eine Arbeitsmarktintegration zu erhöhen), werden die Ratsuchenden darauf hingewiesen. Für den weiteren Prozess (z.B. Sprachstandfeststellung) wird an entsprechende Stellen verwiesen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IQ Qualifizierung zum Sprachlernen ▪ Sprachkursträger ▪ Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ ▪ ...
<p>aufenthalts- und asylrechtlichen Fragen</p>	<p>Vor allem bei Anfragen aus dem Ausland und bei der Zielgruppe der Asylsuchenden und Flüchtlinge spielen aufenthalts- und asylrechtliche Regelungen eine wichtige Rolle. Hiervon hängen auch die Zugangschancen zum Arbeitsmarkt ab. Die Beratenden verweisen zur Klärung dieser Fragen an entsprechende Stellen. Im weiteren Beratungsprozess ist u.U. eine enge Abstimmung mit diesen Stellen notwendig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur Fachberatung auf dem Anerkennungsportal inklusive Ansprechpartner/-innen http://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/aufenthalt_arbeitsmarktzugang.php ▪ ggf. spezialisiertes IQ Teilprojekt (je nach LNW) ▪ Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ ▪ IvAF-Projekte ▪ Flüchtlingsberatung ▪ www.wir-gruenden-in-deutschland.de

Erstinformationen zu	Erläuterung	Verweis an mögliche Fachberatung
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegweiser zum Aufenthaltsrecht für Selbständige aus Nicht-EU-Ländern: http://www.netzwerk-iq.de/migrantenoekonomie/publikationen.html
<p>Fragen des regionalen Arbeitsmarktzugangs (nachgefragte Berufsprofile)</p>	<p>Die Entscheidung für oder gegen ein Anerkennungsverfahren hängt auch davon ab, welche Arbeitsmarktchancen die Ratsuchenden dadurch erhalten. Deswegen haben die Beratenden die Chancen auf einen regionalen Arbeitsmarktzugang im konkreten Einzelfall im Blick.</p> <p>Bei SGB II- und SGB III-Leistungsbeziehern/-innen erfolgt das in enger Abstimmung mit AA oder JC. Teilweise kann ein begleitendes Coaching stattfinden.</p> <p>Im Kontext des regionalen Arbeitsmarktzugangs kann auf die berufliche Selbständigkeit als Option in den Arbeitsmarkt zu kommen hingewiesen sowie dies konkret entlang der Kompetenzen des Ratsuchenden überprüft werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jobcenter ▪ Agenturen für Arbeit ▪ regionale Gründungsberatungsstellen ▪ IQ Fachstelle Migrantenökonomie
<p>Weiterbildungsangeboten, die über den Kontext des Anerkennungsgesetzes hinausgehen</p>	<p>Weiterbildungsberatung ist ein sehr viel umfangreicheres Feld als der Kernbereich von IQ (Qualifizierungsberatung). Sollte Bedarf an einer umfassenden Weiterbildungsberatung bestehen, kann an bestehende Beratungseinrichtungen vermittelt oder verwiesen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Agenturen für Arbeit ▪ Jobcenter ▪ regionale Anbieter von Weiterbildungsberatung ▪ regionale Beratungsstellen von Ländern und Kammern ▪ Infotelefon zur Weiterbildung des BMBF (Tel. 030/20 17 90 90) https://www.bmbf.de/de/servicetelefon-zur-weiterbildung-1369.html
<p>Verfahren der Kompe-</p>	<p>Verfahren der Kompetenzfeststellung, die</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ regional unterschiedlich

Erstinformationen zu	Erläuterung	Verweis an mögliche Fachberatung
tenzfeststellung	über den Bereich Anerkennung hinausgehen, können Potenziale aufzeigen, Qualifizierungsbedarf konkretisieren und dadurch eine qualifikationsadäquate Beschäftigung ermöglichen. Die Beratenden informieren über Verfahren und geben bei weiterem Bedarf an entsprechende Anbieter ab.	(z.T. auch Teilprojekte innerhalb von IQ)
juristischen Fragen zur Prüfung von Bescheiden und möglichen Rechtswegen	Tauchen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren und dem durch die zuständige Anerkennungsstelle erstellten Bescheid juristische Fragen auf, verweisen die Beratenden an eine entsprechende Rechtsberatung. Diese kann in Einzelfällen auch in der Beratungsstelle angesiedelt sein.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ juristische Expertise (regional zu recherchieren)⁹ ▪ Informationen zu gesetzlichen Entscheidungen auf dem Anerkennungsportal http://www.erkennung-in-deutsch-land.de/html/de/gerichtsentscheidungen.php ▪ Wegweiser zum Aufenthaltsrecht für Selbständige aus Nicht-EU-Ländern: http://www.netzwerk-iq.de/migrantenoekonomie/publikationen.html
weiteren Fragestellungen	Manchmal stellt sich im Beratungsgespräch heraus, dass weitere Beratungsanbieter zu fachfremden Aspekten hinzugezogen werden müssen (z.B. psychologische Betreuung, Trauma- oder Familienberatung).	<ul style="list-style-type: none"> ▪ entsprechende weitere Beratungsangebote (teilweise regional unterschiedlich) ▪ Informationen auf dem Anerkennungsportal

⁹ Vermerk des BMBF von 2011 zum Thema „Rechtsberatung und Anerkennungsberatung“: „Als Rechtsberatung wäre demgegenüber die rechtliche Vorprüfung der Gleichwertigkeit des Abschlusses des/der Beratungssuchenden oder die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels anzusehen. Gem. § 6 II RDG müsste die Beratung in diesem Fall von einer juristisch qualifizierte Person (Volljurist) oder unter Anleitung eines Volljuristen durchgeführt werden. An die Anleitung durch eine juristisch qualifizierte Person sind nach der Gesetzesbegründung jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es reicht grundsätzlich aus, dass nichtjuristische Mitarbeiter/-innen durch eine juristisch qualifizierte Person eingewiesen und mit den erforderlichen Rechtsfragen vertraut gemacht wurden. Soweit diese Grundkenntnisse im Einzelfall nicht ausreichen, sollte die Möglichkeit der Rückfrage bei einem/einer mit der beratenden Einrichtung zusammenarbeitenden Volljuristen/-in vorgesehen werden.“

Erstinformationen zu	Erläuterung	Verweis an mögliche Fachberatung
		http://www.anererkennung-in-deutsch-land.de/html/de/sonstige_beratungsangebote.php

3.4 Weitere Aufgaben (nicht Beratungsinhalte) für IQ Anlaufstellen und Landesnetzwerke

Im Folgenden sind weitere Aufgaben der IQ Anlaufstellen dargestellt, die sich aus programmspezifischen Anforderungen ergeben. Dabei ist zu beachten, dass sich die Zuständigkeiten in den einzelnen Landesnetzwerken unterscheiden können. Da es sich hier nur um einen Orientierungsrahmen handelt, ist die konkrete Umsetzung unbedingt mit den Landeskoordinatoren bzw. -kordinatorinnen abzustimmen.

Aufgaben (nicht Beratungsinhalte)	Erläuterung
Nachfrage zum Verbleib der Ratsuchenden	Für die Weiterentwicklung des Förderprogramms und des Angebots der IQ Anlaufstellen kann es wichtig sein, die Wege der Ratsuchenden zu verfolgen. Dies kann z.B. durch das Angebot an weiteren Beratungen oder auch systematische Befragungen gelingen. Je nach Landesnetzwerk wird die Nachfrage zum Verbleib unterschiedlich umgesetzt. Vor allem vor dem Hintergrund des Handlungsschwerpunkts „Qualifizierung im Zuge des Anerkennungsgesetzes“ und des notwendigen Matchings zwischen potenzieller Nachfrage und Qualifizierungsangeboten von IQ ist diese Aufgabe wichtig und soll in enger Kooperation mit dem Anerkennungsmonitoring des BIBB erfolgen.
Mitwirkung an der Bedarfsermittlung für Qualifizierungen im Zuge des Anerkennungsgesetzes	Um das Matching zwischen der Nachfrage an Qualifizierungen und dem entsprechenden IQ Angebot zu gewährleisten, ist eine Mitwirkung auf Länder- und Bundesebene seitens der IQ Anlaufstellen wichtig. Dort, wo ein Bedarf an Qualifizierung nicht bedient werden kann, sollten regional Kommunikationsprozesse mit entsprechenden Akteuren in Gang gesetzt werden, um diese Lücken zu schließen.
(Unterstützung der Koordination beim) Aufbau von Netzwerken und Optimierung der Anerkennungsstrukturen vor Ort	Beratende sind in ein breites Netzwerk von Institutionen eingebunden. Es ist weiterhin eine Kernaufgabe von IQ, Netzwerke auszubauen und zu pflegen. Insbesondere der Kontakt zu zuständigen Anerkennungsstellen ist hier zu erwähnen. Dabei ist zu beachten, dass Kommunikations- und Kooperationsstrukturen je nach Landesnetzwerk unterschiedlich

Aufgaben (nicht Beratungsinhalte)	Erläuterung
	<p>aufgebaut sind. Während im nicht reglementierten Bereich (HWK¹⁰, IHK, IHK FOSA) Kooperationen in beide Richtungen etabliert wurden, gestaltet sich die Zusammenarbeit im reglementierten Bereich in einigen Regionen weiterhin schwierig. Folglich müssen auch in der vierten Förderphase weitere Anstrengungen (von den IQ Anlaufstellen und den Koordinationen) zur Optimierung der Strukturen vor Ort unternommen werden (z.B. Vermeidung von Verweisschleifen, regelmäßige Abstimmung mit zuständigen Anerkennungsstellen).</p>
<p>Information und Schulungen von Multiplikatoren</p>	<p>Darunter ist zum einen das Angebot von Schulungen und Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren zu verstehen (ebenfalls eine Kernaufgabe von IQ). Zum anderen ist die telefonische (ad hoc) Beratung von Multiplikatoren gemeint. Auch hier sind die Zuständigkeiten für die Bereitstellung der Dienstleistung je nach Landesnetzwerk unterschiedlich geregelt.</p>

¹⁰ Hier läuft auch die Kooperation bei reglementierten Berufen der Handwerksordnung gut.

4 Strukturelle Umsetzung in den Landesnetzwerken

Die Landesnetzwerke haben sich bezüglich der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung aufgrund von regionalen Bedingungen unterschiedlich aufgestellt: Es gibt beispielsweise länderfinanzierte Fachberatung, länderfinanzierte Beratung zu mehreren Beratungsanlässen inklusive Anerkennung, ausschließlich IQ finanzierte Beratungsstellen oder enge Kooperationen mit Migrationsberatungsstellen oder Migrantenorganisationen. Daher wird auch in diesem Orientierungsrahmen nicht detailliert und abschließend vorgegeben, wie die Landesnetzwerke ihr Beratungsangebot aufstellen sollen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass jedes Landesnetzwerk die in Kapitel 3 beschriebenen Beratungsinhalte sowohl der Fachberatung als auch der Erstinformation entsprechend professionell vorhalten kann. Inwieweit in einzelnen Beratungsstellen oder Landesnetzwerken die Beratungsleistung über die beschriebenen Inhalte hinausgeht, obliegt den Landesnetzwerken selbst und ist abhängig von regionalen Strukturen und institutioneller Verortung der Beratungsstellen. Dabei können Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sowohl von *einer* Beratungsstelle (Fall A) als auch von *zwei unterschiedlichen* IQ Teilprojekten (Fall B) durchgeführt werden (vgl. Abb. 2).

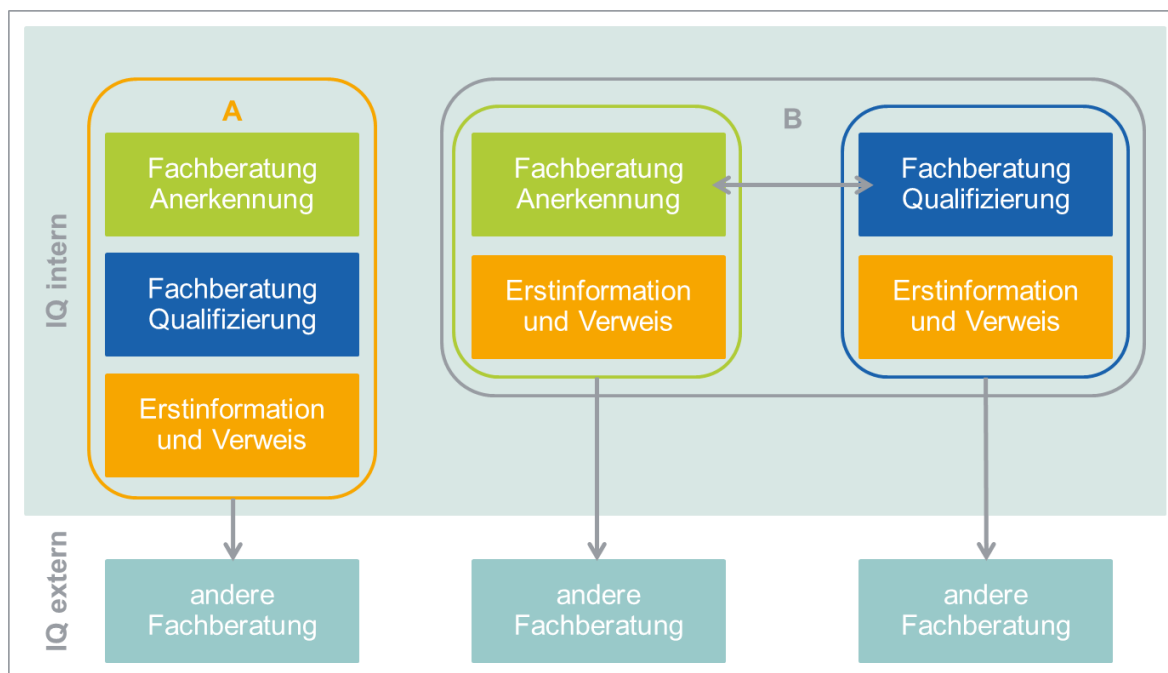


Abb. 2: Möglicher Leistungsumfang von IQ Anlaufstellen

5 Akteure im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen¹¹

Im Zusammenhang mit der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung von Personen mit ausländischen Abschlüssen spielen weitere Akteure eine wichtige Rolle. Neben den Akteuren des Förderprogramms IQ bieten verschiedene Institutionen Beratungsleistungen zur Anerkennung oder Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes an. Die Intensität und Schwerpunktsetzung der Einrichtungen variiert dabei je nach institutioneller Ausrichtung.



Abb. 3: Akteure im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

5.1 Zuständige Anerkennungsstellen

5.1.1 Zuständige Anerkennungsstellen für die Gleichwertigkeitsprüfung

Das Anerkennungsgesetz des Bundes bestimmt für die Gleichwertigkeitsprüfung im Bereich der nicht reglementierten Berufe (§ 8 BQFG) die Kammern als zuständige Anerkennungsstellen für die jeweils ihnen zugeordneten Berufe (IHK FOSA, HWK, Landwirtschaftskammern, Kammern der freien Berufe etc.). Für die Anerkennungsverfahren im Bereich der reglementierten Berufe richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Fachrecht und wird von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Verwaltungsvollzug festgelegt (Länderbehörden), während für die reglementierten Berufe im Rahmen der Handwerksordnung (HWO) das Anerkennungsverfahren durch die Handwerkskammern erfolgt. Für die landesrechtlich geregelten Anerkennungsverfahren legen die Länder die zuständigen Anerkennungsstellen fest. Diese gewährleisten im Rahmen ihrer Betreuungs- und Fürsorgepflichten im Verwaltungsverfahren eine Antrags- und Verfahrensberatung (§ 25 VwVfG).

¹¹ Die Inhalte dieses Kapitels stammen aus den Kapiteln „3. Akteure der Anerkennungsberatung“ und „4. Beratungskonzepte“ des Schnittstellenpapiers, Version vom 20.3.2012. In der 1. Überarbeitungsschleife wurde dieses Kapitel 2016 in Abstimmung mit den Akteuren aktualisiert und ergänzt.

Diese sogenannte Einstiegsberatung umfasst folgende Elemente:

- Anerkennungsinteresse und richtige Stelle,
- Identifizierung des geeigneten Verwaltungsverfahrens,
- bei Beantragung der Gleichwertigkeitsfeststellung: Identifizierung einer Referenzqualifikation (ggf. Verweis an eine andere zuständige Anerkennungsstelle),
- Beratung zum Verfahren,
- Information zur Antragstellung und Annahme des Antrags.

Im Bereich der reglementierten Berufe und der landesrechtlich geregelten Berufe ist die Konzipierung von Einstiegsberatung Sache der Länder bzw. der zuständigen Anerkennungsstellen. Im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammern erfolgt die Einstiegsberatung bei den IHKs vor Ort, nicht durch die IHK FOSA.

5.1.2 Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bietet die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf Grundlage der so genannten Lissabon-Konvention vom 11.04.1997 (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) an. Die Zeugnisbewertungen bieten Bildungseinrichtungen, Anerkennungsbehörden, Gerichten, aber auch potenziellen Arbeitgebern eine Vergleichsbasis für die Einschätzung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildungen im Verhältnis zu den entsprechenden deutschen Ausbildungsgängen. In ihrer Funktion als deutsche Einrichtung des European Network of Information Centres (ENIC) und dem National Academic Recognition Information Centres (NARIC) hält die ZAB für Anerkennungssuchende aus den EU-/EWR-Staaten darüber hinaus Informationen zu Anerkennungsverfahren und Zuständigkeiten unter der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG) vor.

Seit dem 1.1.2016 gibt es eine zentrale Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der ZAB. Diese bietet den zuständigen Länderbehörden bei Bedarf Unterstützung mit gutachterlichen Stellungnahmen bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse im Gesundheitsbereich (vgl. Tab. 1). Auftragsarten der Gutachtenstelle sind:

1. Echtheitsprüfung: Diese ist erforderlich bei Zweifeln an der Authentizität der vorgelegten Qualifikationsnachweise. Sie ist insbesondere dann sinnvoll, wenn das vorgelegte Dokument durch eine Gesundheitsbehörde gar nicht geprüft werden kann, weil es z.B. in einer Sprache abgefasst ist, die von den Mitarbeitenden nicht verstanden wird.
2. Feststellung der Referenzqualifikation: Diese ist erforderlich, wenn sich aus den eingereichten Unterlagen das ausländische Berufsbild nicht unmittelbar erschließt.
3. Erstellung eines detaillierten Gutachtens zur Gleichwertigkeit: Bei Bedarf erstellt die ZAB ein ausführliches Gutachten, in dem die ausländische Qualifikation mit der deutschen Referenzqualifikation verglichen wird. Das Gutachten besteht aus drei Teilen: (1) ein beschreibender Teil, der die wesentlichen Merkmale der ausländischen Berufsqualifikation erfasst; (2) ein bewertender Teil, in

dem ein qualifizierter Vergleich mit der deutschen Referenzqualifikation unter Darstellung und Begründung der ermittelten wesentlichen Unterschiede stattfindet; (3) eine gutachterliche Empfehlung zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufserfahrung bei der Anerkennungsentscheidung, sofern dies aus den Unterlagen ersichtlich ist.

Akademische Heilberufe	Gesundheitsfachberufe
1. Arzt/Ärztin	1. Altenpfleger/-in
2. Zahnarzt/Zahnärztin	2. Diätassistent/-in
3. Apotheker/-in	3. Ergotherapeut/-in
4. Psychologische/r Psychotherapeut/-in	4. Hebamme/Entbindungspfleger
5. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in	5. Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
	6. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
	7. Logopäde/-in
	8. Masseur/-in und Medizinische/r Bademeister/-in
	9. Orthoptist/-in
	10. Physiotherapeut/-in
	11. Podologe/-in
	12. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/-in
	13. Rettungsassistent/-in; Notfallsanitäter/-in
	14. Technische/r Assistent/-in in der Medizin

Tab. 1: Zuständigkeitsbereich der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe

5.2 Speziell auf den Beratungsbedarf von Anerkennungssuchenden ausgerichtete Stellen

5.2.1 Das Anerkennungsportal

Begleitend zum Anerkennungsgesetz wurde ein internetgestütztes Informationsportal (www.erkennung-in-deutschland.de) aufgebaut und mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.4.2012 aktiviert. Das Portal unterstützt die Umsetzung des Anerkennungsgesetzes und hält für Anerkennungssuchende, Beratende und Multiplikatoren ein zentrales Informationsangebot zu gesetzlichen Grundlagen, Verfahren und zuständigen Anerkennungsstellen vor. Zudem verweist es auf weiterführende Informationsangebote der Länder und sonstiger relevanter Institutionen.

Das Informationsportal hält zusammenfassend folgende Informationen vor:

- Anerkennungsfinder zur Recherche von zuständigen Anerkennungsstellen, Profi-Filter für Beratende
- Informationen zur beruflichen Anerkennung,
- Informationen zum Arbeiten in Deutschland,
- Informationen zu Beratungsangeboten und
- Informationen für Beratende.

5.2.2 Die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“

Seit 1.12.2014 gibt es die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (030-1815-1111). Diese leistet eine persönliche Beratung auf Deutsch oder Englisch zu den Themen: (1) Jobsuche, Arbeit und Beruf, (2) Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, (3) Einreise und Aufenthalt und (4) Deutsch lernen. Zielgruppen der Beratung sind zugewanderte und zuwanderungsinteressierte Fachkräfte, Studienabsolventen/-innen, Studierende und Auszubildende. Die Hotline erfüllt eine Lotsenfunktion und bietet eine Erst- und Verweisberatung. Es werden folgende Beratungsinhalte vorgehalten:

Thema	Beratungsleistung	Zuständigkeit
Jobsuche, Arbeit und Beruf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick zu den Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt, den Arbeitsbedingungen in Deutschland und den Möglichkeiten zur Arbeitssuche und den jeweiligen Vermittlungsdienstleistungen ▪ Informationen zur Sozialversicherung und Steuern ▪ Beratung zu Förderprogrammen (Arbeitsförderung, Perspektive Rückkehr / -förderung und Sprachförderung im Rahmen von Sonderprojekten (z.B. MobiPro) 	ZAV
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über das Verfahren, notwendige Unterlagen und Kosten ▪ soweit möglich Ermittlung von und Verweis an zuständige(r) Anerkennungsstelle ▪ falls nicht möglich oder persönliche Beratung erforderlich: Verweis an IQ Beratungsstelle 	BAMF
Einreise und Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über die Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeiten, insbesondere zur Erwerbsmigration und damit zusammenhängenden Fragen (z.B. Familiennachzug) ▪ Informationen zum Spracherwerb, Studium und Ausbildung in Deutschland ▪ Grenze: Einzelfall/lokale Gegebenheiten (Unterlagen, Verfahrensdauer, Krankenversicherungsnachweis): Verweis an Botschaften, ABHen, ggf. MBE 	BAMF
Deutsch lernen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu den Sprachlernangeboten im In- und Ausland ▪ Überblick über die Integrationskurse und die berufsbezogenen Sprachkurse (ESF-BAMF-Programm) ▪ Deutsch für Kinder und Jugendliche 	BAMF

Die Hotline wird als Maßnahme der Demografiestrategie der Bundesregierung gemeinsam vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen einer ressortübergreifenden Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der BA betrieben.

5.2.3 Anlaufstellen des Förderprogramms IQ

Im Förderprogramm IQ gibt es bereits aus der zweiten Förderphase gewachsene Informations- und Beratungsstrukturen für Anerkennungssuchende und Multiplikatoren mit unterschiedlicher Beratungstiefe. Im Rahmen der dritten Förderperiode wurden – soweit in den Ländern keine entsprechenden Angebote vorgehalten werden – bundesweit regionale Anlaufstellen zur Beratung Anerkennungssuchender aufgebaut. Die Anlaufstellen sind – je nach Konzept des Landesnetzwerks – institutionell unterschiedlich angebundene (freie Träger, Agenturen für Arbeit, gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger der Grundversicherung, Kammern und Institutionen der Landes-/Senatsverwaltung). Das Konzept der IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ist unter 3. beschrieben.

5.2.4 IQ externe Beratungsstellen

In einigen Ländern wurden Beratungsstellen eingerichtet, die ein umfassendes Beratungsangebot für Anerkennungssuchende vorhalten. So werden zum Beispiel in Baden-Württemberg aus Mitteln des Integrationsministeriums neben den vom Bund geförderten Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren des IQ Netzwerks in Mannheim und Stuttgart zwei weitere Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren in Ulm und Freiburg finanziert.

In Thüringen beispielsweise übernimmt das *Welcome Center Thuringia* in Erfurt die Erstberatung für die berufliche Anerkennung und hat damit eine Lotsenfunktion zu den für die berufliche Anerkennung zuständigen Landesbehörden.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bietet im Landesprogramm *Beratung zur beruflichen Entwicklung* durch Fachberatungsstellen (BBE) Beratung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen an.

5.2.5 Einheitlicher Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Auf Grundlage der EU-Dienstleistungsrichtlinie¹² gibt es in allen Bundesländern sog. „Einheitliche Ansprechpartner“, die Dienstleister aus EU-Mitgliedsstaaten bei allen Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in Deutschland erforderlich sind, unterstützen. Die novellierte und am 18.1.2016 in Kraft getretene EU-Berufsanerkennungsrichtlinie erweitert das Aufgabenportfolio des Einheitlichen Ansprechpartners um Beratung und Unterstützung bei der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen.¹³ Zu diesem Zweck müssen die Behörden der Bundesländer sowie die Webseiten der Einheitlichen Ansprechpartner angepasst und Beschreibungen von Verwaltungsleistungen konkretisiert, ergänzt und laufend aktualisiert werden.

Das vom BMBF geförderte und vom BIBB betriebene Informationsportal „Anerkennung in Deutschland“ stellt bereits jetzt elektronisch umfassende und qualitätsgesicherte Informationen zur Anerkennung für

¹² Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

¹³ <http://www.dienstleiste-leicht-gemacht.de/DLR/Navigation/laenderinformationen.html>; Siehe Art. 57a der Richtlinie 2005/36/EG zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU.

Bundes- und Landesberufe bereit. Um in Zukunft eine Verdoppelung der Erfassungs- und Redaktionsprozesse zu vermeiden, hat das BIBB eine kurzfristige Lösung bereitgestellt (Verlinkung, iFrame des „Anerkennungs-Finders“) und arbeitet mit Unterstützung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle Behördenfinder an einer dauerhaften Verknüpfung des sog. Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) und der Datenbank im Anerkennungsportal.

5.3 Agenturen für Arbeit und Jobcenter

5.3.1 Agenturen für Arbeit und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen)

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) nehmen auf Grundlage des Sozialgesetzbuches III (Arbeitsförderung) bzw. des Sozialgesetzbuches II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ihre Aufgaben wahr.

Im Rahmen der Arbeitsmarktberatung verfolgt die Bundesagentur für Arbeit einen ganzheitlichen, individuellen Ansatz (4-Phasenmodell). Mit allen Kunden/-innen wird ein stärken- und potenzialorientiertes Profiling durchgeführt, eine gemeinsame Zielfestlegung vorgenommen sowie ein gemeinsamer Weg vereinbart, auf welche Weise und in welcher zeitlichen Perspektive das arbeitsmarktliche Ziel in Kooperation von Kunde/-in und BA erreicht werden soll. Frage- und Problemstellungen aus dem Bereich „Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen“ waren und bleiben Gegenstand der gesetzlich verankerten Arbeitsmarktberatung durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen), soweit diese für die Integration in Ausbildung und Beschäftigung von Relevanz sind.

Die Arbeitsmarktberatung mit Bezug zur beruflichen Anerkennung umfasst:

- **Einschätzung der Integrationschancen:** Die Integrations-/Vermittlungsfachkraft schätzt die ausbildungsadäquaten Integrationschancen in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation (mit/ohne Anerkennung) ein und prüft, inwieweit die formale Feststellung der Gleichwertigkeit die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen erhöht.
- **Hinweis auf die für die Anerkennung zuständige Anerkennungsstellen:** Die Integrations-/Vermittlungsfachkraft verweist auf die für die Anerkennung zuständige Anerkennungsstelle und nutzt hierfür das vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) entwickelte Informationsportal www.anerkennung-in-deutschland.de, das seit 1.4.2012 zur Verfügung steht. Sofern das Portal keinen Hinweis auf die zuständige Anerkennungsstelle ermöglicht, sind die Kunden/-innen an die Beratungsstellen des Förderprogramms IQ zu verweisen. Für den Verweis an die zuständige Anerkennungsstelle ist eine Identifizierung (Vorklärung) des möglichen deutschen Referenzberufs, mit dem die ausländische Qualifikation vergleichbar ist, durch die Integrations-/Vermittlungsfachkraft notwendig.
- **Aushändigung von Informationen zur beruflichen Anerkennung:** Die Integrations-/Vermittlungsfachkraft kann bei Bedarf die vom BMBF erstellten Informationen „Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse – Informationen zum neuen Anerkennungsgesetz des Bundes“ als Unterstützung zur Antragstellung bei der zuständigen Anerkennungsstelle aushändigen.

5.3.2 Jobcenter (zugelassene kommunale Träger)

Auch die Jobcenter (zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung [zKT]) führen eine Arbeitsmarktberatung mit Bezug zum Anerkennungsverfahren durch. Aufgrund der Organisations- und Gestaltungsfreiheit wird hier keine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet werden.

5.4 Sonstige Beratungsstellen

In den Bereichen der Flüchtlings-/Integrationsberatung sowie der Bildungs- und Weiterbildungsberatung findet sich ein differenziertes Spektrum von Institutionen, die Beratungsleistungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten und konzeptionellen Zuschnitten anbieten. Im Rahmen dieser Beratungsangebote können – je nach individueller Situation des/der Ratsuchenden – auch Fragen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen eine Rolle spielen. Von Relevanz sind insbesondere die folgenden Akteure:

- *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)*: Auf Grundlage des Zuwanderungsgesetzes bieten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern bundesweit über 600 Beratungsstellen – überwiegend in der Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände – eine Migrationsberatung an, die sich an alle erwachsenen Zuwandernden (über 27 Jahre) richtet und eine bedarfsorientierte Beratung zu Fragen der Integration anbietet. Die aus Mitteln des BMI finanzierte MBE leistet anlassbezogen ausschließlich eine Erstinformation zu Anerkennungsfragen, mit der Ratsuchende an die im Rahmen des Förderprogramms IQ eingerichteten regionalen Anlaufstellen verwiesen werden.
- *Jugendmigrationsdienste (JMD)*: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert bundesweit über 420 Jugendmigrationsdienste in Trägerschaft von Verbänden der Jugendsozialarbeit, die Zuwandernde bis 27 Jahre individuell zu Fragen der Integration und des Übergangs von der Schule in den Beruf beraten und begleiten. Bei Fragen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen werden – ähnlich wie bei den MBE – in der Regel Erstinformationen gegeben und bei Bedarf an die im Förderprogramm IQ eingerichteten regionalen Anlaufstellen weiterverwiesen, sofern dies vor Ort in Absprache mit dem Landesnetzwerk nicht anders vorgesehen ist.
- *Bildungsberatung Garantiefonds-Hochschule (GF-H)*: Organisatorisch den Trägern der JMD zugeordnet sind bei ausgesuchten JMD (siehe unter www.jmd-portal.de) 20 Bildungsberater/-innen tätig, die über die Möglichkeiten der Aufnahme bzw. Fortsetzung eines Hochschulstudiums in Deutschland beraten und eine Aufnahme in die Förderung nach dem Garantiefonds prüfen. Das Beratungsangebot steht jungen Spätaussiedler/-innen, jungen Asylsuchenden und Flüchtlingen und Asylberechtigten bis zum 30. Lebensjahr zur Verfügung. Die Bildungsberatung nach der Garantiefondsrichtlinie ist nicht offizielles Mitglied in den Netzwerken von IQ, es gibt aber unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit. Oft findet über diese Kontakte auch eine Weiterleitung von Ratsuchenden an die Bildungsberatung GF-H und auch umgekehrt statt.
- *Träger der Bildungs- und Weiterbildungsberatung*: Bildungs- und Weiterbildungsberatung sowie Sprachstandfeststellung erfolgen in Deutschland häufig über freie Träger und Anbieter öffentlicher Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Sprachbildung (z.B. Volkshochschulen, gewerkschaftliche und kirchliche Einrichtungen, Bildungswerke, Akademien) sowie über Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, die meist auch Weiterbildungsanbieter sind. Diese bieten u.a. Informationen

zu Bildungssystem, Bildungswegen, Weiterbildungsangeboten oder Fördermöglichkeiten an. Dabei können auch Erstinformationen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen eine Rolle spielen.

- *Rechtsberatungsstellen:* Die außergerichtliche Rechtsberatung kann in Deutschland nur durch Personen erfolgen, die Rechtsanwälte/-innen, Rechtsbeistände, Steuerberater/-innen oder Patentanwälte/-innen sind. Da diese Beratungseinrichtungen – je nach Ausrichtung – zum Aufenthalts- und Asylrecht beraten, werden auch von diesen Stellen Erstinformationen zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen vermittelt. Zudem können sie unterstützen, wenn Personen gegen einen Bescheid den Rechtsweg beschreiten wollen.
- *Flüchtlingsberatungsstellen:* Diese Beratungsstellen beraten Asylsuchende und Flüchtlinge zu verschiedenen Aspekten. Träger dieser Beratungseinrichtungen sind sowohl Wohlfahrtsverbände als auch verschiedene Flüchtlingsinitiativen oder Menschenrechtsorganisationen (Vereine). Neben der Beratung zum Aufenthalt in Deutschland und dem Asylverfahren wird z.B. auch zur Wohnungs- und Arbeitssuche beraten. Somit werden auch hier Erstinformationen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen weitergegeben.
- *Kommunale Stellen:* Auf kommunaler Ebene, d.h. angesiedelt bei den Städten und Gemeinden, gibt es Migrations- und Integrationsstellen sowie Ausländerbehörden, deren Angebot auch die Beratung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen umfassen kann.
- *Migrantenorganisationen (MO):* Vereinzelt bieten auch Migrantenorganisationen Beratung zur Anerkennung von ausländischen Qualifikationen an. Die Beratung ist bei diesen Organisationen nur ein Ausschnitt der breitgefächerten Beratungstätigkeit, die sich je nach Organisation an spezielle Zielgruppen richtet.
- *Gründungsunterstützung (IQ Fachstelle Migrantenökonomie):* Auf www.wir-gruenden-in-deutschland.de können Studierende, Akademikerinnen und Akademiker, Fachkräfte aus dem Ausland sowie geflüchtete Personen, die erwägen ein eigenes Unternehmen zu gründen/zu übernehmen, erste Informationen und Materialien finden. Für Migrantinnen und Migranten, die bereits in Deutschland leben, gibt es auf lokaler bzw. regionaler Ebene regionale Gründungsunterstützungsdienste im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“, die eine migrationsspezifische Beratung vorhalten. Kontakt: info@fachstelle-migrantenoeconomie.de

www.netzwerk-iq.de

fachstelle.beratung.qualifizierung@f-bb.de



Fachstelle „Beratung und Qualifizierung“